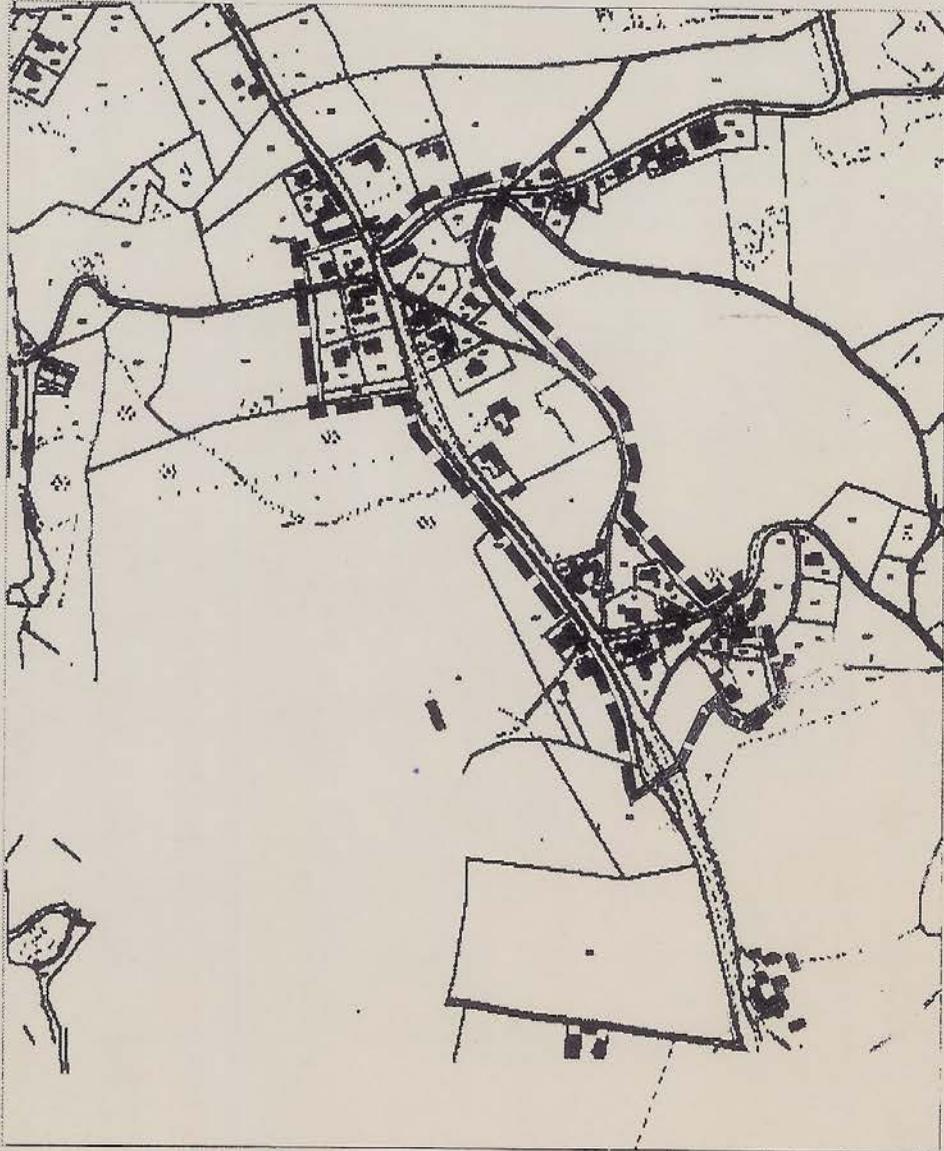




PASSAU
Leben an drei Flüssen



AUSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT PASSAU

„NEUREUTH / JÄGERREUTH“

GEMARKUNG RIES UND HACKLBERG

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

DER STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS DER STADT PASSAU HAT IN SEINER SITZUNG VOM 07.12.1999 BESCHLOSSEN, FÜR DEN BEREICH „NEUREUTH / JÄGERREUTH“, GEMARKUNG RIES UND HACKLBERG, EINE AUSSENBEREICHSSATZUNG NACH § 35 ABS. 6 BAUGB AUFZUSTELLEN.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE VOM 29. 12. 1999 BIS 11. 02. 2000 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

3. BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER HATTEN VOM 06.04.2000 BIS 05.05.2000 GELEGENHEIT, SICH ZU DER GEPLANTEN SATZUNG ZU ÄUSSERN.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

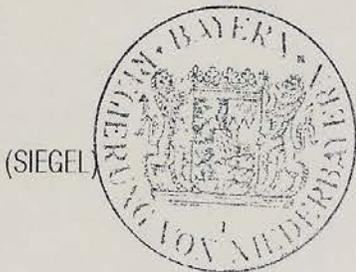
DER STADTRAT DER STADT PASSAU HAT DIE SATZUNG AM 02.10.2000 BESCHLOSSEN.



Gill. Kroll
STADT PASSAU, 26.10.2000
OBERBÜRGERMEISTER

5. GENEHMIGUNG

DIE REGIERUNG VON NIEDERBAYERN HAT MIT SCHREIBEN VOM 12.02.2001 AZ.: 220-4622/11-157 DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG NACH § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT.



REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Heiner
Regierungsdirektor

6. INKRAFTTRETEN

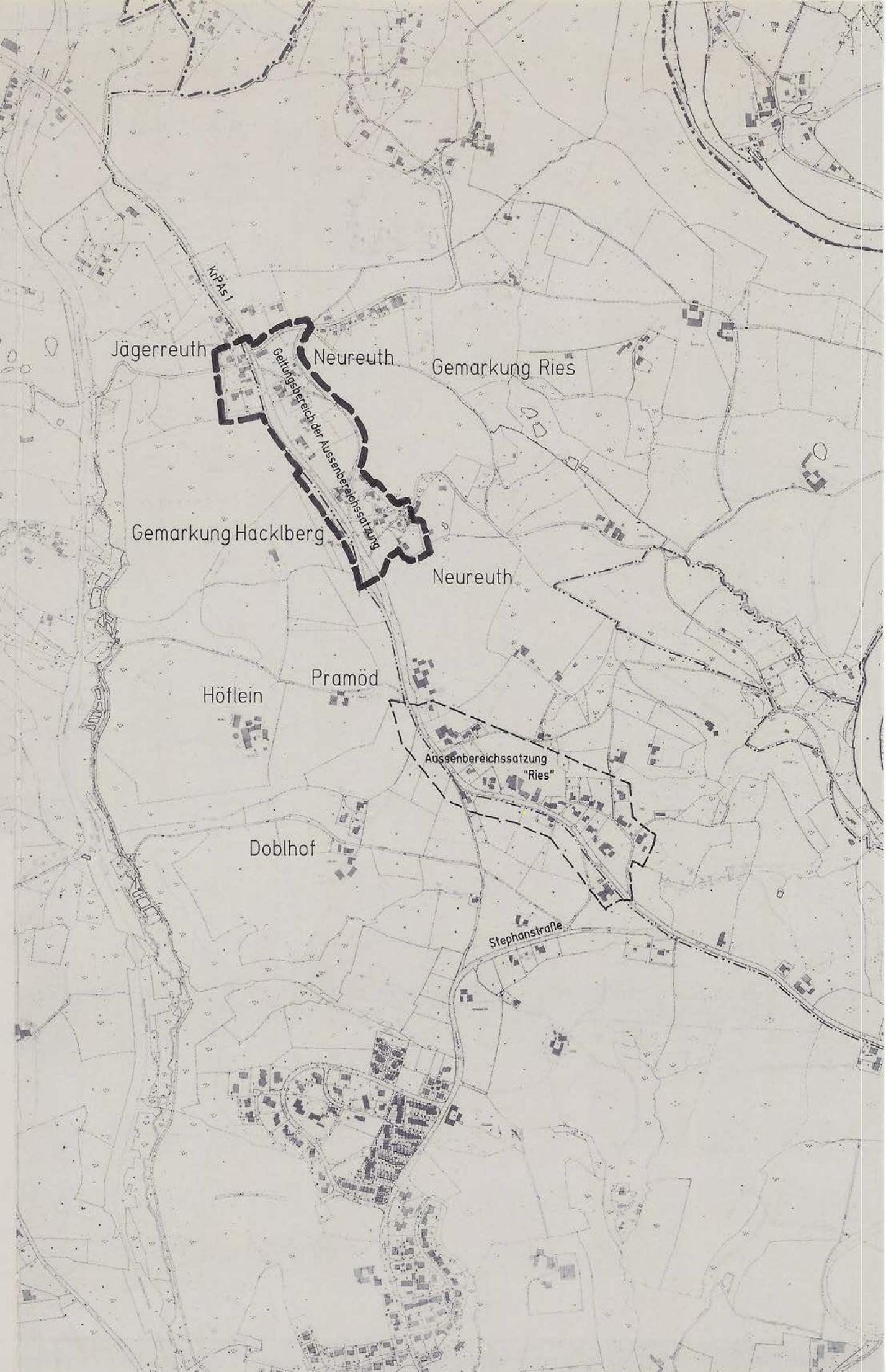
DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. AM 28.02.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DIE SATZUNG RECHTSVERBINDLICH.

SATZUNG, LAGEPLAN UND BEGRÜNDUNG WERDEN SEIT DIESEM TAG ZU DEN DIENSTSTUNDEN IM NEUEN RATHAUS, RATHAUSPLATZ 3, 2. ETAGE, ZIMMER 206, ZU JEDERMANN'S EINSICHT BERETGEHALTEN.



[Signature]
STADT PASSAU, 23.02.2001
OBERBÜRGERMEISTER

[Handwritten mark]



KfPA 51

Jägerreuth

Neureuth

Gemarkung Ries

Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung

Gemarkung Hacklberg

Neureuth

Höflein

Pramöd

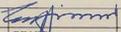
Aussenbereichssatzung
"Ries"

Doblhof

Stephanstraße



LAGEPLAN
ZUR AUSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT PASSAU
FÜR DAS GEBIET
„NEUREUTH / JÄGERREUTH“
GEMARKUNG RIES UND HACKLBERG

STADTPLANUNG		DATUM	NAME
BEARB.		21.12.1999	HB
GEÄNDERT		17.02.2000	HB

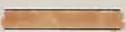
NORD M = 1 : 1000

Pramöd

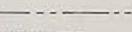
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - ART. 91 BAYBO)

- 0.1 NEUBAUTEN UND VERÄNDERUNGEN AN BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN SICH IN DAS ORTS- STRASSEN- UND LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN.
- 0.2 DACHFORM: SATTELDACH
- 0.3 DACHDECKUNG: ZIEGEL- ODER BETONDACHSTEINE ROT UND BRAUN
- 0.4 KNIESTOCK: BEI E + 1 NUR KONSTRUKTIVER KNIESTOCK ZULÄSSIG
BEI E + DG MAX. 1,50 M BIS OK PFETTE ZULÄSSIG
- 0.5 BEGRENZUNG DER WOHNHEITEN:
PRO WOHNGEBÄUDE SIND MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN ZULÄSSIG. BEIM BAU EINES DOPPELHAUSES IST PRO DOPPELHAUSHÄLFTE NUR EINE WOHNHEIT ZULÄSSIG.
- 0.6 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE ETC. SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. II MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2. O OFFENE BAUWEISE
3.  VORGESCHLAGENE GEBÄUDESTELLUNG – DIESES ZEICHEN FÜR GEBÄUDE SETZT GLEICHZEITIG DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE (WOHN- BZW. BETRIEBSGEBÄUDE) FEST;
4.  GARAGEN MIT EINFahrtsRICHTUNG
5.  ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGLAITGRÜN
6.  KOMBINIERTER RAD- UND GEHWEG
7.  FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
8.  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
9.  ORTSRANDEINGRÜNUNG UND SONSTIGE EINGRÜNUNG MIT STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN, BESTEHENDE OBSTWIESEN
10.  ABWASSERKANAL
11.  GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

HINWEISE

12.  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
13.  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
14. 97/3 FLURSTÜCKSNUMMER
15.  GEMARKUNGSGRENZE
16.  BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
17.  BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
18.  BESTEHENDE ELEKTRO- FREILEITUNG 110KV BZW. 20 KV
19.  BAUMSTURZZONE/- BEREICH MIT BESONDEREN BAULICHEN AUFLAGEN
20.  SICHTFLÄCHE

SATZUNGSTEXT:

AUFGRUND DES § 35 ABS. 6 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997, ERLÄSST DIE STADT PASSAU MIT BESCHLUSS VOM 02. OKTOBER 2000, NACH GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN MIT SCHREIBEN VOM
AZ.: , FOLGENDE AUBENBEREICHSSATZUNG:

§ 1 INNERHALB DES IN § 2 FESTGESETZTEN GELTUNGSBEREICHES RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN, SOWIE KLEINEN HANDWERKS- UND GEWERBEBETRIEBEN NACH § 35 ABS. 6 BAUGB.

DER ERRICHTUNG, ÄNDERUNG UND NUTZUNGSÄNDERUNG VON WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN SOWIE KLEINEN HANDWERKS- UND GEWERBEBETRIEBEN KANN NICHT ENTGEGENGEHALTEN WERDEN, DASS SIE DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG ODER VERFESTIGUNG EINER SPLITTER-SIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.

§ 2 DER GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ERSTRECKT SICH AUF GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GRÖSSTENTEILS NÖRDLICH DER KREISSTRASSE PAS 1 (B 85 ALT) AUF EINER LÄNGE VON 550 M UND EINER BREITE ZWISCHEN 100 UND 200 M, BEGINNT BEIM ANWESEN „RIES 80“ UND ENDET BEIM ANWESEN „RIES 26“ UND UMFASST FOLGENDE GRUNDSTÜCKE DER GMKG. RIES:

FL.NRN. 93/2, 94, 94/1, 94/2, 95, 97, 97/3, 97/4, 97/5, 97/6, 97/8, 97/9, 98, 109, 109/3, 109/4, 109/5, 215, 217, 217/2, 219, 219/2, 220/2, 220/3, 221, 221/2, 221/3, 221/4, 221/6, 221/7, 222, 222/2, 222/3, 222/4, 222/5 UND TEILFLÄCHEN AUS 22/2, 22/12, 86, 97/2 109/1 UND 204/3

SOWIE FOLGENDE GRUNDSTÜCKE DER GMKG. HACKLBERG:

FL.NRN. 456/4, 456/10, 456/11, 456/13, 456/16, 457/4, 457/7 UND TEILFLÄCHEN AUS 444/3, 456/6, 456/15 UND 458/2.

§ 3 DER ANGEFÜGTE LAGEPLAN IM MASSSTAB 1:1000 UND DIE DARIN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB I.V.M. ART 91 BAYBO SIND BESTANDTEILE DIESER SATZUNG.